

Die REACH-Verordnung: Müssen Schutzhandschuhe registriert oder gemeldet werden?

Die REACH-Verordnung¹ hat das Ziel, das Chemikalienrecht EU-weit zu harmonisieren und zu vereinfachen. Sie nimmt alle Hersteller mit Sitz in der EU, sowie Importeure, die Chemikalien in die EU einführen und Unternehmen, die Chemikalien anwenden oder mit ihnen handeln, in die Pflicht.

All diese Zielgruppen, die eine Chemikalie in Mengen ab 1 Tonne pro Jahr (t/a) produzieren oder einführen, müssen diese registrieren. Sie haben ein technisches Dossier mit grundlegenden Eigenschaften der Substanz, Einstufung und Kennzeichnung sowie die Verwendung und Leitlinien zum sicheren Umgang zu erstellen.

Auch die „nachgeschalteten Anwender“ werden in die Pflicht genommen, da sie den vorgeschalteten Herstellern / Importeuren Informationen über die genaue Verwendung der registrierungspflichtigen Stoffe liefern müssen.

Schutzhandschuhe könnten ohne Zusatzstoffe nicht produziert werden. Im Bereich der elastomeren Chemikalienschutzhandschuhe sind dies beispielsweise Vulkanisationsbeschleuniger, Vernetzungsstoffe oder Alterungsschutzmittel. Handschuhe aus PVC kommen ohne Weichmacher nicht aus. Lederhandschuhe müssen gegerbt und zugerichtet werden. Sie können beispielsweise Flammschutzmittel, Farbstoffe, Reste von Gerbstoffen oder Biozide enthalten. Auch textile Handschuhe aus Baumwolle oder synthetischen Fasern kommen ohne Veredelungsstoffe nicht aus.

Die Reach-Verordnung unterscheidet zwischen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen. Als *Erzeugnis* wird laut Artikel 3, Nr. 3 ein Gegenstand bezeichnet, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt. Dies trifft auf Schutzhandschuhe zu.

Die REACH-Verordnung ist reines Stoffrecht, so dass Erzeugnisse als solche nicht zu registrieren sind. Aber auch ein Erzeugnis enthält Stoffe, die nach Artikel 7 unter bestimmten Voraussetzungen registriert werden müssen.

Nach Artikel 7 muss ein Stoff, der in einem Erzeugnis enthalten ist, registriert werden, wenn alle der folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der Stoff ist in den Erzeugnissen eines Herstellers oder Importeurs in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr enthalten,
- der Stoff soll unter normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen freigesetzt werden (beabsichtigte Freisetzung),
- der Stoff ist für die betreffende Verwendung noch nicht registriert.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur [Registrierung](#), Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission



Bei Erzeugnissen besteht in folgenden Fällen eine Notifizierungspflicht (Artikel 7 Absatz 4):

- der Stoff erfüllt nach Artikel 57 die Kriterien für **zulassungspflichtige Stoffe**, z.B. ein krebserzeugender, erbgutverändernder, fortpflanzungsgefährdender oder sehr persistenter und sehr bioakkumulierbarer oder hormonell wirkender Stoff,
- der Stoff ist von der EU-Kommission gelistet,
- der Stoff ist in den Erzeugnissen eines Herstellers oder Importeurs in einer Menge von insgesamt mehr als 1 Tonne pro Jahr enthalten,
- gleichzeitig ist der Stoff in den Erzeugnissen in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten,
- es kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei normalen oder vernünftigerweise vorhersehbaren Verwendungsbedingungen einschließlich der Entsorgung eine Exposition von Mensch oder Umwelt besteht.

Die Notifizierungspflicht beginnt sechs Monate nach Listung eines Stoffes gemäß Ziffer 2.2, jedoch frühestens ab dem 1. Juni 2011.

Bei der Herstellung von Handschuhen ist keine Freisetzung von Stoffen beabsichtigt, ganz im Gegenteil – sie sind in der Regel fest im Handschuhmaterial gebunden. Da es sich um typische Stoffe handelt, die seit Jahrzehnten für die Herstellung von Elastomeren, Leder etc. eingesetzt werden, wird der Hersteller dieser Stoffe den Verwendungszweck auch registriert haben. Zudem werden die Hilfsstoffe in so geringen Konzentrationen eingesetzt, dass 1 Tonne pro Jahr immer deutlich unterschritten wird. Eine Registrierungsspflicht besteht daher nicht.

Zudem müssen Schutzhandschuhe nicht notifiziert werden, da die ggf. enthaltenen Hilfsstoffe 0,1 Massenprozent immer unterschritten werden. Auch kann davon ausgegangen werden, dass die mindestens erforderliche Menge von 1 Tonne pro Jahr unterschritten wird. Da die Stoffe fest im Handschuhmaterial gebunden sind, kann eine Exposition ausgeschlossen werden.

Ausnahmen

Chemikalienschutzhandschuhe oder beschichtete, bzw. getauchte Schutzhandschuhe enthalten Polymere. Für diese bestehen laut REACH-Verordnung Art. 2 Abs. 9 Ausnahmen von Titel II „Registrierung“ und Titel VI „Bewertung“. Monomere in Polymeren dagegen unterliegen nach REACH Art. 6 Abs. 3 dann der Registrierungsspflicht, wenn mehr als 2 Massenprozent gebundenes Monomer im Polymer vorhanden ist **und** mindestens eine Jahrestonne des gebundenen Monomeren pro Hersteller oder Importeur erreicht wird. Ist **eine** der beiden Bedingungen **nicht** erfüllt, muss das Monomer **nicht** registriert werden.

Keine Verpflichtung zur Registrierung des Monomeren besteht, wenn bereits eine Registrierung dieses Monomers durch einen vorgeschalteten Akteur der Lieferkette erfolgt ist.

Im Falle von Chemikalienschutzhandschuhen ist das Polymer bereits vollständig durchpolymerisiert. Sie enthalten keine reaktionsfähigen Monomere mehr, gelten damit laut REACH als Polymere und sind von der Registrierung sowie von der Stoffbewertung befreit.



Informationspflicht

Befinden sich „besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC-Stoffe)“ in einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent in Erzeugnissen (entspricht 1000 mg/kg), so müssen Hersteller und Lieferanten ihre gewerblichen Kunden nach Art. 33 der REACH-Verordnung darüber informieren. Auch private Endkunden müssen entsprechend informiert werden, dies jedoch nur auf Anfrage und innerhalb einer Frist von 45 Tagen.

Zu den SVHC-Stoffen hat die Agentur für chemische Stoffe (ECHA) eine Kandidatenliste publiziert, die künftig ständig erweitert und fortgeschrieben wird.

Sicherheitsdatenblätter für Schutzhandschuhe?

Schutzhandschuhe enthalten keine Stoffe mit physikalisch-chemisch gefährlichen, gesundheits- oder umweltgefährlichen Stoffen in relevanten Konzentrationen. Sie unterliegen damit nicht den Kriterien der Richtlinie 1999/45/EG². Ein Sicherheitsdatenblatt ist daher nicht erforderlich.

Zusammenfassend müssen Schutzhandschuhe, bzw. enthaltene Hilfsstoffe unabhängig vom Handschuhmaterial weder registriert noch notifiziert werden. Sie sind nicht von REACH betroffen. Auch ist kein Sicherheitsdatenblatt notwendig.

Es liegt lediglich eine Informationspflicht vor, sofern das Erzeugnis mehr als 0,1% (entspricht 1000 mg/kg) „besonders besorgniserregende Stoffe“ enthält.

Rheda - Wiedenbrück, im Dezember 2008

² Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

